

h. 847 48.

Yd
1542

Der
Stadt Weissen
Kerh= Brau=
und
Kerh= Schanck=
Ordnung/

wie solche vermöge gnädigsten Befehls, d. d. Dresden
den 21. Novembr. 1766. confirmiret,
der brauberechtigten Bürgerschaft zu Rathhause
den 18. Septbr. 1767. publiciret, hierauf zum
öffentlichen Druck gebracht,
und wovon
einem jeden Brau- und Schanckberechtigten Haus=
Besitzer ein Exemplar eingehändigt worden.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(BAULE)

Weissen,
Gedruckt bey George Schulzen.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



14. 2

14. 2

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Small handwritten word or mark, possibly a name or title.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Small handwritten word or mark.

Small handwritten word or mark.





R

undt und zu wissen sey hiermit:

Nachdem die brauberechtigte Bürger-
schafft zu Meissen zu Wiederaufhel-
fung des zeithero in Verfall gerathe-
nen Brau- Wesens, als das einzige
Mittel in Vorschlag gebracht, daß
das Keyh- Brauen und Keyh- Schencken eingeführet
werde, zu dem Ende auch folgende Punkte von uns
dem Rathe allhier entworfen, diese auch sowohl denen
Inpetranten, als denen Viertels- Meistern, und Aus-
schuß- Personen, auch übrigen der Brauberechtigten
Bürgerschaft, durch Vor- und Ablefen, bekandt ge-
macht, nicht minder in Abschrift communiciret, und
selbige darbey mit ihrer schriftl. Erinnerung, besage derer
von uns, dem Rathe, ergangenen Acten de ao. 1764. sub
n. 7. fol. 43. 44. 45. sq. 48. sq. gehört worden, so haben Ihro
des Durchlauchtigsten Königl. Prinzens XAVERII
in Pohlen und Litthauen, Herzogs zu Sachsen, und
der Chur Sachsen Administratoris Königl. Hoheit,
unser gnädigster Herr, auf den dießfalls von uns con-
junctim dem Cammer- Commissario, Justus Lorenzen,
als der Zeit bestallten General- Accis- Inspectore des
Orts, und dem Rathe allhier, mit Zuziehung des all-
hießigen Tranck- Steuer- Einnehmers, Gottfried Ernst
A 2 Esch:

Eschkens, unterm 16. Januarii 1766. juxt. fol. 61. seqv. besagter Acten erstatteten unterthänigsten pflicht-gehor- samsten Bericht an uns folgendes gnädigstes Appro- bations-Rescript, de dato Dresden, den 21. Novbr. 1766. des Inhalts jx. fol. 74. dict. Act. ergehen lassen:

**VON GOTTES Gnaden,
XAVERIVS, Königlicher
Prinz in Pohlen und Lithauen, Herzog
zu Sachsen &c. der Chur Sachsen
Administrator.**

Siehe getreue. Wir haben aus euern unter- thänigsten Berichte vom 16. Jan. c. a. er- sehen, wie die Bürgerschaft zu Wiederaufhel- fung des zeithero in Verfall gerathenen Brau- Wesens, als das einzige Mittel in Vorschlag ge- bracht, daß das Keyhe- Brauen und Keyhe- Schencken eingeführet werde, zu dem Ende auch ihr, da ihr solches vor zuträglich erachtet, eini- ge Puncte fol. 23. entworfen, und um Unsere Approbation gehorsamst gebethen.

Wie

Wie Wir nun geschehen lassen können, daß das Keyhe- Brauen und Keyhe- Schencken bey euch eingeführet werde, auch die von euch entworffene Punkte, denen ihr iedoch angeschlossene von der Meißnischen Crenß- Steuer- Einnahme gemachte Erinnerungen behörigen Orts einzuschalten habet, approbiret haben; Als ist Unser Begehren, ihr wollet solches veranstalten, und daß diesem behörig nachgegangen werde, genaue Obacht tragen; Im übrigen Gottfried Jung- hanßen und Conf. mit ihrem Suchen abweisen. Mochteñs euch nebst Remittirung 1. Vol. Act. nicht bergen, und geschiehet daran Unsre Mey- nung. Datum Dresden, den 21. Nov. 1766.

Hannß Georg von Voigt,
Johann Christian Günther.

Unsern lieben getreuen dem Accis-
Inspectori, Justus Lorenzen, sowohl
dem Rathe zu Meissen.

Wie nun nach Inhalt dieses gnädigsten Rescripti die Einführung des Keyhe- Brauens und Keyhe- Schenckens bey hiesiger Stadt, nebst denen dießfalls
A 3 ent-



entworfenen Puncten, aus höchsten Gnaden approbi-
ret, und wir, daß wir solches veranstalten, auch daß
diesem gehörig nachgegangen werde, genaue Obacht
tragen sollten, gemessenst befohlen worden; also beste-
hen die vorerwehnten gnädigst confirmirten Puncte,
nebst denen von der Meißnischen Crenß-Steuer-Ein-
nahme gemachten Erinnerungen, welche gehörigen
Orts eingeschaltet worden, in folgenden:

I.

Soll das Keyß-Brauen und der Keyß-Schanck
à 1^{mo} Januarii 1768. an bey der Stadt Meissen nach höch-
ster Landesherrlichen Approbation eingeführet werden,
theils weil man siehet, daß die zeithero jedesmahl im
Sommer gebrauenen sogenannten Loos-Biere der Ord-
nung halber, gar bald abgehen, und ieder Brau-Comte
seinen Verlag binnen kurzer Zeit mit Nutzen wieder be-
kömmt, folglich auch anderntheils dergleichen so ein-
trägliche gute Ordnung auf das ganze Jahr durch ein-
gerichtet werden kan, und zu dem Ende, daß auch zten
theils eine gewisse Gleichheit zwischen denen würcklich
brauenden und nicht brauenden wegen derer auf denen
Brau- und Schanckberechtigten Häuser nach Propor-
tion derer darauf liegenden Biere hafftenden desto meh-
ren Beschwerden erreicht und getroffen wird.

2.

Die Zahl der gangbaren Biere, welche dormalen
auf denen gangbaren, und Brau- und Schanckberech-
tigten

tigten Häusern liegen, beläufft sich voriezo, exclusive derer auf denen caducen Bau-Stellen liegenden Biere, welche, in soferne sie nicht gangbar gemacht werden, zu dem Keyh-Brauen und Schencken, nicht mit zu nehmen sind, auf

413. gangbare Biere.

Jedes Gebräude soll zwar nach dem alten Privilegio der Stadt Meissen, auch Franck-Steuer-Ausschreiben aus 20. Fassen bestehen, weil aber dieses seit geraumen Jahren schon mit hoher Ober-Steuer- auch Accis-Genehmigung, auf die Helffte, nehmlich ein Bier auf 10. Fass gesetzet worden, und darnach die Brau-Häuser mit denen Brau-Geräthschaften einmahl eingerichtet sind, so soll auch bey diesen einzuführenden Keyh-Brauen und Keyh-Schancke ein Bier nur von 10. Fassen oder 20. Vierteln gebrauen werden.

3.

Zeithero haben 4. Brau-Comten oder Interessenten ein solches Bier von 10. Fassen mit einander gebrauen, wodurch denn geschehen, daß in vielen Häusern auf einmahl zusammen Bier geschencket, und dadurch eines durch das andere verderbet, oder doch der Nutzen sehr vereinzelt, auch das Bier liegen blieben, versauert und immer schlechter worden. In Zukunfft sollen nicht mehr als 2. Comten ein solches Bier von 10. Fassen, brauen, und schencken dürffen, wie sie die Keyhe trifft, wodurch besser Bier und besserer Profit erlanget wird.

4. Und

4.

Und damit dieser doppelte Endzweck erreicht wird, so soll in jedem Viertel der Stadt nur ein Bier von 10. Faß, welches 2. Comten mit einander gebrauen haben, aufgethan und geschencket werden dürfen, da denn in der ganzen Stadt an 8. Orten auf einmahl Bier ist.

5.

Die Keyhe und Ordnung des Brauens und Schenkens soll durch das Loosß ausgemacht werden, dergestalt, daß voriezo ein Versuch mit der Helffte von gesamtten 413. Bieren gemacht werden soll: Diese Helffte beträgt 206½ Bier à 10. Faß, zu jedem Biere werden 2. Comten zugelassen, diese machen 413. Comten aus, kommen also gesamtte Biere in die Verlosung.

Weil aber die Brau- und Schanckberechtigten Häuser, deren in allen in der Stadt, nebst dem Gasthof zum goldnen Schiffe an der Elbe, zusammen 147. Besizer sind, nicht durchgängig mit einer gleichen Anzahl Biere belegt, sondern auf manchen nur 1. Bier, deren in allen 23. incl. des Schiffgens, als:

Im ersten Viertel, nach der No. des Steuer-Catastri und Stadt-Urbarii 35. 38. 41. 46. 51. 56.

Im zwoyten Viertel, No. 20. 29. 52. 73. 80. 86. 87.

Im dritten Viertel, No. 7. a) 7. b) 16. 17. 19.

Im vierdten Viertel, No. 12. 16. 20. 59. und das goldne Schiff.

Summa 23. ut supra.
auf

auf manchen nur 2. Biere, deren in allen 28. als:

im ersten Viertel, No. 10. 15. 49. 55. 58. 60.

im andern Viertel, No. 11. 60. 68. 70. 71. 77. 79.

81. 83. 93.

im dritten Viertel, No. 8. 22. 23. 25. 26.

im vierten Viertel, No. 3. 17. 19. 21. 22. 23. 64.

Summa 28. Häuser oder 56. Biere, ut supra.

auf manchen aber nur 3. Biere, deren in allen 64. als:

im ersten Viertel, No. 17. 18. 19. 26. 27. 29. 30. 34.

42. 43. 45. 47. 52. 57. 59. 63. 64.

im andern Viertel, No. 3. 5. 9. 10. 44. 54. 66. 67.

76. 78. 82. 84. 85. 89. 94. 95.

im dritten Viertel, No. 3. 5. 6. 9. 18. 20. 27. 30. 31. 32.

34. 36. 37. 38.

im vierten Viertel, No. 5. 6. 8. 9. 10. 13. 14. 15. 18. 25.

26. 28. 30. 31. 39. 67. 68.

Summa 64. Häuser oder 192. Biere, ut supra.

auf manchen 4. Biere, deren in allen 16. als:

im ersten Viertel, No. 11. (No. 13. und 14. vor eines) 16.

24. 25. 31. 65. 66.

im andern Viertel, No. 92.

im dritten Viertel, No. 4. 28. 29. 33.

im vierten Viertel, No. 4. 29. 53.

Summa 16. Häuser oder 64. Biere, ut supra.

3

auf

auf manchen 5. Biere, deren in allen 8. als:
 im ersten Viertel, No. 12. 67. 68.
 im andern Viertel, No. 1. 7. 91.
 im dritten Viertel, Vacat.
 im vierten Viertel, No. 7. 27.

Summa 8. Häuser oder 40. Biere, ut supra.
 auf einigen so gar 6. Biere, deren in allen 5. als:
 im ersten Viertel, No. 28.
 im andern Viertel, No. 4.
 im dritten Viertel, No. 1. 2. 24.
 im vierten Viertel, Vacat.

Summa 5. Häuser oder 30. Biere, ut supra.
 liegen, so werden um die Gleichheit zu erlangen, zuseh-
 derst die Loose mit der Nummer des Hauses, die Einer
 aus jedem Viertel in das vor jedes Viertel zu determi-
 nende Loos-Verhältniß gethan, und davon ein Loos aus
 jedem Viertel herausgezogen, jedes Loos der Einer aber,
 so bey dem ersten Ziehen herauskömmt, ist nur mit 5. Faß
 zu verbrauen, alsdenn statt der Einer Loose, welche aus je-
 dem Viertels-Verhältniße wieder herausgenommen, die
 Loose derer Sechser in jedes Viertels-Verhältniß gethan,
 und gleichfalls aus jedem Viertels-Verhältniße heraus-
 gezogen, da denn ein solches Loos nur gleichfalls mit
 5. Faß zu verbrauen, an deren statt sodann, wenn diese
 Sechser wieder herausgenommen, die Loose derer Zweyer
 mit

mit ihren Nummern, und nach diesen die Loose der Fünfffer, nach solchen aber, die Loose derer Dreyer, und sodann derer Vierer hinein gethan, und von jeder Sorte, aus jedem Viertels- Behältnisse ein Loos, so nur mit 5. Faß ebener maßen zu verbrauen, herausgezogen, das Einlegen und Herausziehen derer Loose wird in dieser Ordnung mit denen Einern, Sechfern, Zweyern, Fünffern, Drejern, und Vierern, so lange continuiret, bis die gesamtene Biere, durchs Loos herausgezogen, die Loose werden durch eine verpflichtete Hand zu Rathhause verfertiget, und das Einlegen und Herausziehen der Loose, soll zu Rathhause in Beyseyn des regierenden oder beyseynenden Bürgermeisters, Stadtrichters, und 2. Rath-Deputirten, auch des Stadtschreibers, in Gegenwart derer Viertelsmeister, und wer sonst von der brauberechtigten Bürgerschaft dabey zugegen seyn will, öffentlich geschehen, ein jedes Loos, welches herauskömmt, nach der Ordnung mit der Nummer, dem Nahmen des Hausbesizers, der Benennung des Viertels, der Beschreibung des Bieres, ob es ein Einer, Sechser, Zweyer, Fünffer, Dreyer oder Vierer ist, von dem Stadtschreiber protocolliret, die Loose aber zusammen an einem Faden angehangen werden.

Und nach dieser Verloosung muß also ein jeder, wie er auf den andern mit seinem Loose folget, sein Loos verbrauen und verschencken. Sollte sich aber dieser oder jener vordringen, und vor dem andern brauen oder schencken wollen, ehe ihn die Reihhe nach seinem Loose trifft, so

soll ihm weder solches noch auch das Nichtigmachen ver-
 stattet werden, und er überdies noch in 5. Thlr. Strafe,
 halb der Brau-Casse, und halb E. E. Rathe in die Cäm-
 mery verfallen seyn; weswegen auch von denen gesam-
 ten Loosen, wie sie nach einander herausgezogen worden,
 eine authentique Liste vor die Franck-Steuer-Einnahme,
 eine dergleichen zur Raths-Cämmery, und eine derglei-
 chen vor die Brau-Deputation, welche, wie unten des
 mehrern folget, sofort niederzusetzen ist, gefertigt und
 ausgestellt werden soll.

6.

Bey Ziehung der Loose fängt das erste Viertel an,
 welches das 1ste Loos erhält, diesem folget das andere
 Viertel, so das 2te Loos erhält, dann bekömmt das dritte
 Viertel das 3te, und das vierte Viertel das 4te Loos, und
 in dieser Ordnung wird vom Viertel zu Viertel mit der
 obbeschriebenen Verlosung derer Einer, Sechser, Zweyer,
 Fünffer, Dreyer und Vierer fortgefahen.

Wenn nun die Brau-Deputation wahrnimmt, daß
 die Biere nach solcher Verloosung bald alle verbrauen,
 oder verschencket worden, so soll wenigstens 8. Wochen
 vorher eine neue Verloosung auf gleiche Maaße, wie im
 vorhergehenden 5ten Puncte ausgemacht, wieder vorge-
 nommen, voriexzt aber so fort nach erfolgter Einlangung
 gnädigster Landesherrlichen Approbation der Anfang
 gemacht werden.

7.

Es muß auch jeder, wer sein Loos nicht selber brauen
 und

und ausschrecken will, sich 8 Tage nach der Verlosung bey der Brau-Deputation zu Rathhause melden, außer dem dafür gehalten wird, daß er sein Loos selber verbrauen und verschrecken will, und denjenigen, der es vor ihn verbrauen und verschrecken will, und dem er es also cediret, mit zur Stelle bringen, da denn der Cessionarius an des Cedentens Stelle bey dessen Loosse, so dieser jenem abtritt, angemerket werden muß, auch anzureigen hat, in welchen Brauhause der Cessionarius des Cedentens Loos abbrauen lassen will, inmaßen die Brau-Deputation alsofort nachzusehen hat, ob auch der Cessionarius so viel Malz, als dazu erforderlich, in dem angegebenen Brauhause nebst dem übrigen Erfordernissen an Hopfen, Pech, Gefäße zc. eigenthümlich und vorrätzig hat. Und wie derjenige, welcher dergleichen Cession bey der Brau-Deputation zu der gesetzten Zeit nicht anzeigt, in 5. Thlr. Strafe halb zur Brau-Casse, und halb zur Raths-Cam-meren genommen werden soll, also soll auch der Cessionarius, welcher des Cedentens Loos etwa nachhero nicht abbrauet noch verschrecket, in eine gleichmäßige Geld-Strafe von 5. Thlr. verfallen seyn. Ferner wird nicht verstatet, die Loosse aus einem Viertel an einen in einem andern Viertel, damit die Gleichheit des Biervorraths in jedem Viertel erhalten wird, zu cediren, ein unbraube-rechtiger Hausbesitzer aber ist noch weniger befugt, dergleichen Loosse anzunehmen, es wäre denn, daß er ein Brau- und Schanckberechtigtes Haus gemiethet, oder gepach-



gepachtet, da er denn auf solchem Hause sowohl dessen eigenes Loosß, als auch ein oder mehr dergleichen cedirtes, wenn er zumahl das Bürgerrecht erlanget, und die bürgerlichen prästanda abstattet, gar wohl, iedoch nach der Keyhe, verbrauen und verschencken darf. Damit aber keiner den andern bey dergleichen Cessionibus und Verhandlung derer Loosße, über die Gebühr, schätzen kann, so soll keiner vor ein solches Loosß a 5. Faß nicht mehr als Vier Reichs-Thaler geben und nehmen, dieses Geld aber muß sogleich bey dem Richtigmachen, und zwar halb mit 2. Rthlr. bey der Raths-Steuer-Einnahme, und halb mit 2. Rthlr. bey der Raths-Cämmerey baar erlegt werden, wovon zuförderst die Steuern und Cämmerey-Gefälle, auch andere bürgerliche Abgaben berichtiget, das übrige aber dem Cedenten baar herausgegeben werden soll.

8.

Wie denn keiner, welcher nicht ein Brau- u. Schanck-berechtigtes Haus entweder eigenthümlich oder Pacht- oder Mieth-weise besitzet, und das Bürgerrecht erlanget hat, ferner seine Steuern, Rathsgefälle und bürgerlichen Abgaben nicht entrichtet hat, weder zum Verloosen, noch auch zum Brauen und Schencken zugelassen wird.

9.

Jeder, er sey aus welchem Viertel er wolle, mag sein Loosß in einem derer 4 Brauhäuser der Stadt, in welchem es ihm gefällig, mälzen und brauen lassen, muß aber das Brauhauß, wie obertwehnt, 8. Tage nach der Verloosung
bey

ben der Brau-Deputation, welche solches bey seinem Loofse anmercken läßt, anzeigen, nächst dem aber das zu jedem Loofse erforderliche Malz, wenigstens 8. Tage vorhero, ehe das Loofß zum Abbrauen kömmt, nebst denen übrigen Erfordernissen an Hopfen, Pech ic. vorrätzig haben, auch der Brau-Deputation 8. Tage vorhero solches, wo es vorrätzig, anzutreffen, damit diese darnach sehen lassen kan, anzeigen; Wer solches unterläßet, soll in eine Strafe von 5 Rthlr. halb zur Brau-Casse, und halb zur Raths-Cämmeren verfallen, auch des Loofßes, worauf das nur erwehnte Malz und anderes Erforderniß nicht vorrätzig oder auch nicht tüchtig noch hinlänglich befunden wird, verlustig seyn, vielweniger zum Richtigmachen zugelassen werden, das folgende Loofß aber an dessen Stelle treten.

10.

Jedes Loofß muß die zum Malze erforderliche Gerste binnen der von E. E. Rathe, wie bishero, also auch noch fernerhin zu determinirenden Zeit erschütten, und in welchem Brauhause solche erschüttet worden, und gemälzet werden soll, der Brau-Deputation von Zeit zu Zeit durch den verpflichteten Malzmäßer anzeigen, aestalt die zu denen Sommer-Bieren erforderlichen Malze, weil in denen Sommer-Monathen auf E. E. Raths Ermessen mit dem Malzmachen aufgehöret werden muß, in dem Monath Martii und längstens bis medio Aprilis hinein, und so lange es etwa E. E. Rath vor gut befindet, und mit Zu-
zie-

ziehung der Viertelsmeister determiniret, damit die Biere in denen Sommer-Monathen tüchtig und gut ausfallen, gefertigt, und biß dahin aufbewahret werden müssen, die Brau-Deputation aber solches von Zeit zu Zeit in denen Brau- und Malz-Häusern, daß diese Vorräthe nicht inzwischen verbrauet werden, auf das genaueste nachzusehen hat.

II.

Und wie die Brau-Deputation gleichfalls die fleißigste Aufsicht zu führen, daß die nach jeden Loose also zu verbrauchenden Biere in denen Malz- und Brau-Häusern auch tüchtig und gut gebrauen werden; Also ist auch von derselben, der Keyh-Schanck nach denen gezogenen Loosen auf das genaueste mit wahrzunehmen. Denn es sollen

12.

In jedem Viertel nicht mehr als 2. Loose, jedes zu 5. Faß gerechnet, auf einmahl aufthun und schencken, und wird zu deren Verschickung eine Zeit von 8. 10. oder 12. Tagen jedoch nach Ermessen E. E. Rathes und dem Befinden, wie das Bier abgeheth, eingeräumet werden, gestalt das nachfolgende Loose nicht eher aufthun darf, als biß die Brau-Deputation ihm den Becher oder das Bier-Zeichen zugeschicket hat, diese aber hat nachzusehen, wie viel Bier, so beyde Loose in dem Keyh-Schancke haben, noch vorrätzig sind; Wenn aber das Loosebier bey diesem Loose etwa vor der Zeit abgeheth, und nur noch 1. Faß vorrätzig ist, so soll es das Keyh-Schanck Loose der
De-

Deputation anzeigen, damit selbige den Schanck bey dem darauf folgenden Loose alsofort anordnen, und diesem den Becher oder das Bier-Zeichen zuschicken kan; wer hierunter etwas unterlässet, oder mehr Bier zum Nachtheil des nachfolgenden Looses hinterhält, oder es nicht eher, wann das Bier fast schon alles bis auf die letzte Kanne abgegangen, der Brau-Deputation anzeigen, soll in eine Strafe von 5. Thlr. halb zur Brau-Casse, und halb zur Raths-Cämmerey verfallen seyn. Daferne ein oder der andere aus unerlaubten Eigennuz das Bier zu verfälschen sich unterfangen würde, so soll dieser nicht nur in die §. 23. gesetzte Strafe verfallen, sondern auch dem Brauenden von dem darauf folgenden Loose, ihr Bier zum Schanck aufzuthun verstattet seyn, dem Verfälscher das Bier aber vom Rathe in einen gewissen Preis gesetzt, und ihm hierzu zum Verschenden noch einige Tage nach Beschaffenheit des Vorraths gesetzt werden.

13.

Es darf aber bey gleichmäßiger Strafe sonst kein anderer nicht, welchen nicht die Keyhe oder das Loos trifft, Bier schencken, noch Bier-Gäste setzen, und zu solchem Ende kein Bier zum Schancke einlegen und verzapfen, wenn er es auch gleich bey demjenigen, welcher den Bier-Schanck nach dem Loose entweder selbst, oder ex jure cello des andern treibet, erkaufft. Zu seiner eigenen Haus-Consumtion vor sich und seine

Ⓒ

Fa-

Familie hingegen darf ein jeder sich Bier, Viertel, Tonnen und halbe Tonnen weise nach seinem Gefallen, bey demjenigen, den das Loosß oder die Keyhe trifft, und wo es ihm beliebig, gar wohl erkauffen und einlegen.

14.

Welches auch auf die Gasthöfe, in so ferne sie nicht selber das Loosß trifft, und sie nicht ex jure cesso anderer brauen, zu verstehen, als welchen ihr Bier zur Gastirung einzulegen, und in welchen Viertel, auch bey welchen Loosse sie wollen, zu nehmen gar wohl frey stehet, jedoch dürfen sie bey dergleichen eingelegten Biere, und, welches sie nicht auf ihre eigene oder cedirte Loosse brauen, keine Bier-Gäste setzen.

15.

Was auf das Land verkaufft und ausgeschrotet wird, muß nothwendig bey demjenigen, welche nach der Keyhe gebrauenes Bier haben, genommen, von diesem aber jedesmahl der Brau-Deputation, damit selbige von dem Bier-Vorrathe sichere Nachricht hat, und zum weitem Brauen und Keyh-Schencken Verfügung treffen kan, angezeigt werden, es ist aber der Käufer oder Abnehmer, nicht an dieses oder jenes Viertel gebunden; über das auf das Land verkauffte und ausgeschrotene Bier aber von dem Verkäufer nach Erfordern des Franck-Steuer-Ausschreibens Cap. X. jedesmahl ein Lade-Zettel bey der gesetzten 12. gl. Strafe auszustellen.

16.

16.

Und wie jeder seines Nutzens halber schuldig ist, auf sein Loosß Bier, daß es in dem Brauhause auch gut und tüchtig gebrauen wird, die genaueste Vorsorge und Aufsicht zu tragen; Also ist er auch noch weiter verbunden und gehalten, solches in seinen Keller wohl und ordentlich, biß er es nach der Keyhe aufthun darf, zu warten, besonders auf recht rein ausgewaschenes, und jedes mahl frisch gepichtes Gefäße zu füllen, es ordentlich abjähren zu lassen, insonderheit wird ihm bey Strafe 5. Rthlr. halb zur Brau-Casse, und halb zur Raths-Cämmerey verfallen, untersaget, das Bier mit Rosente nicht zu vermischen, vielweniger selbiges bey dem Ausschnecken und Verzapfen damit, oder mit Wasser, zu verfälschen; Bey gleichmäßiger Strafe halb der Brau-Casse und halb der Raths-Cämmerey ist er schuldig, das Bier in der Güte, Stärke, und Beschaffenheit, wie er solches aus dem Brauhause bekommen, zu verzapfen, richtiges Maasß, gestalt in jedem Hause das Schenck-Maasß geachtet seyn muß, und zwar ohne Gischte zu geben, dargegen soll ein jeder, welcher das Bier also gut und tüchtig verschnecket, weil demahl in der Hopfen in einen so theuren Preis hinauf steigt, auch das Holz in einer so hohen Taxe stehet, die Kanne Bier nach eingelangter gnädigster Bestätigung biß auf fernere Verordnung vor Sieben Pfennige verkaufen dürfen.

C 2

17.

Auf dieses Keyh-Brauen und Schencken, daß solches alles auf das genaueste beobachtet wird, soll die mehr erwehnte Brau-Deputation die schärfste Aufsicht führen. Diese Deputation aber soll dem jedesmahl beyßitzenden Bürgermeister, unter Assistenz noch eines Raths-Membri, welches E. E. Rath bey dem Rathswechsel alljährlich dazu ernennen wird, und 2. Bierfelsmeister, die ebenfalls E. E. Rath, von Jahr zu Jahr, dazu erkieset und bestätiget, aufgetragen werden, und selbige darbey den verpflichteten Bier-Ausseher, so mehrentheils mit der Person des Thürstehers verknüpft ist, und also des Schreibens und Rechnens fähig seyn muß, zu Haltung der Keyh-Brau- und Schanck-Listen, auch eines ordentlichen Protocoll, und was dabey wegen Anmerckung derer mit denen Loosen vorgehenden Verhandlungen und Cessionen, auch andern Anzeigen und Vorträgen vorfällt, ingleichen bey Visitirung derer Bier-Vorräthe, und sonst andern zu expedirenden Sachen mehr, nicht minder den verpflichteten Malzmäßer zum Verschicken an die Brau-Comten, zum Ansagen des Keyh-Brauens, und Keyh-Schenckens, welchen das Loos und die Keyhe trifft, zur Ueberbringung und Beanehmung derer Bierbecher oder Schanck-Zeichen, zum Nachsehen nach denen Malzen, wie solche beschaffen, und ob sie auch wirklich vorräthig und parat, ingleichen bey deren Anfeuchtung, und Schrotten
auf

auf den Mühlen, dann bey dem Brauen selbst in denen Brauhäusern, nicht minder ob das Gefäße, worauf das Bier in denen Kellern gefüllet wird, rein ausgewaschen, und jedes mahl von frischen gepicht ist, auch wie das Bier in denen Kellern, bey dem Abjähren und Zufüllen gewartet wird, und was sonst vor Gänge bey dem Keyh- Brauen und Keyh- Schencken vorfallen, gebrauchen. Es hat aber ferner

18.

Diese Brau- Deputation, von Zeit zu Zeit, und wenigstens von 4. Wochen zu 4. Wochen, nach denen Brau- und Schanck- Loosen, daß solche in der fest gesetzten Ordnung von demjenigen, welchen die Keyhe nach den Loosen trifft, gebrauen und geschencket werden, daß die Loos- Comten mit allen und jeden, was zu einem jedem Gebräude erforderlich, an Malze, Hopfen, guten Hefen, Gefäße zc. in völliger Bereitschaft sind, nachzusehen, nicht minder

19.

Daß die Gerste zu denen Malzen, binnen der von C. E. Rathe bestimmten Frist, richtig geschüttet, auch die Malze binnen der, von eben demselben dazu gesetzten Frist, in denen Malz- Häusern von den Mälzern tüchtig gefertigt, die gefertigten Malze auf denen Malz- Böden nach der Keyhe aufgeschüttet und wohl verwahret, auch nicht von einem andern, dem sie nicht zugehö-

ren, weggebrauen, und dazu solche in das Buch, welches jeder Mälzer, oder Bräuer hält, sowohl in das Büchelgen, so jeder Brau-Comte halten soll, mit dem Nahmen des Eigenthümers, der die Gerste dazu erschütet, und der Anzahl der Scheffel, ordentlich eingeschrieben werden, Acht zu haben, ferner

20.

Auf die Mälzer und Bräuer, daß sie ihrer vermittelst Endes auf sich habenden Instruction allenthalben bey dem Mälzen und Brauen auf das genaueste nachkommen, und daß besonders zu jedem Gebräude das gebührende Erforderniß an Malz und Hopfen, auch gute tüchtige Hefen genommen, davon bey 5. Rthlr. Strafe halb der Brau-Casse, und halb der Raths-Cämmerey, nicht das geringste abgebrochen, das Malz vollständig gekocht, und dem Biere zu rechter Zeit die Hefen gegeben, auch besonders fein helles Bier gemacht werde, ingleichen auf die Malz- und Brau-Häuser selber, daß die Darren wohl und tüchtig verwahret, auch die Brau-Pfannen und Bottge nebst den übrigen Brau-Gefäßen und Geräthschaften, desgleichen die Malz-Tennen, Quell-Tröge und Kühl-Ständer in guten und tüchtigen Stande

de

de erhalten werden, die genaueste und emsigste Aufsicht führen, denn

21.

Jedesmahl vor dem Brauen das Malz sowohl, ehe es geseuchtet wird, als auch wenn es geseuchtet ist, besichtigen, und von beyden Fällen eine wenige Probe zu sich nehmen, bey dem Brauen selbst aber, und daß das Malz ordentlich und vollständig gekocht und gerühret, der Hopfen zu gehöriger Zeit und in der erforderlichen Quantität hinein gethan, und dergestalt, daß die Kraft nicht verflieget, gesotten, das Bier nicht übertrieben, sondern ihm zu der gebührenden Zeit Hefen, solche aber gut und tüchtig, gegeben werden, alsdenn wenn es behörig angekommen, auch zu rechter Zeit gefasset und fein helle und klar werde, unermüdete Aufmerksamkeit haben, und jedes mahl von dem Mösche eine kleine Probe, jedoch höchstens nur von einer Kanne zum Ansehen und Kosten, sich reichen lassen. Es soll aber das Malz jedes mahl vor dem Brauen, in denen in der Mühle, oder in Ermangelung des Platzes, in jedem Malz-Hause gefestet, geaicheten und gestempelten Malz-Kasten, dem de ao. 1747. ergangenen Ausschreiben gemäß behörig gemessen, und hierzu der Tranck-Steuer-Aufseher mit gezogen, dieser zu

zu solcher Aufsicht mit verpflichtet werden, auch derselbe bey Anschüttung des Malz: Kastens eben sowohl, als auch von Seiten der General- Accis- Einnahme wenigstens ein Visitator mit zugegen seyn.

22.

Wenn nun das Bier gefasset ist, so soll die Brau- Deputation gleichfalls genau Achtung geben, daß das Bier in solche Keller, wo kein Wein lieget, geleget, auf reines, und jedesmahl frisch, und tüchtig, gepichtes Gefäße gefüllet, bey dem Abjähren das so genannte Hopfe- Bier, so ausgejehren, vorzüglich wieder hinein gethan, sodann, wenn es verjohren, behörig zugefüllet, dazu aber schlechterdings nicht kein Kofent hinein gethan, das Bier aber, biß es nach der Reyhe aufgethan werden soll, ordentlich gefüllet und reinlich gehalten, auch in dem Kellern wohl gewartet werde. Wenn das Bier gefasset, und in die Gefäße gebracht worden, so soll dieses, auch was über den gewöhnlichen Guß a 10. Faß auf 20. Scheffel Schutt, iezuweilen an Viertel, Tonnen, halben Tonnen ausfällt, dem verpflichteten Franck- Steuer- Aufseher treulich angezeigt, von diesem selbst aber die Keller, samt andern Behältnissen genau visitiret, und von selbigem der befundene Bestand pflichtmäßig aufgezeichnet, auch,
wenn

Weise nicht erhöht, noch auch zum Schaden der zugleich mit schenkenden oder nachfolgenden Loofe herunter gesetzt, ingleichen, daß das ausgeschenckte Bier-Gefäße, so bald ein Stücke leer, aus dem Keller geschafft, und rein ausgewaschen werde, fleißig nachsehen, von denen hierbey vorkommenden Mängeln, Gebrechen, und Contraventions-Fällen, auch, wo sich Irrung, Zweifel oder Bedenklichkeit ereignen sollte, E. E. Rathe schleunige und unverzügliche Anzeige zur nöthigen und geschwinden Entscheidung, Abstellung und erforderlichen andern Veranstellung und Anordnung abstaten. Auch soll das Bier währenden Schancks in denen Kellern untersucht und gekostet, und daferne gegen die erstere vor dem Schancke befundene Probe eine Verfälschung wahrzunehmen seyn würde, der Brauende in die gefeszte 5. Thlr. Strafe genommen werden.

24.

Vor diese Bemühung und Aufsicht soll aus der Brau- oder Pech- Pacht- oder einer andern bürgerlichen Casse alljährlich dem beyßisenden Bürgermeister, Monathlich Ein Reichs- Thaler, dem ihm zugeordneten Raths- Membro Monathlich Sechzehn Groschen, jedem

jedem derer beyden Viertelsmeistere auch Monathlich Sechzehnen Groschen, dem Bier-Auffseher und Rathschürstehrer gleichfalls Monathlich Sechzehnen Groschen, dem Malzmaßner aber jeden Monath Zwölf Groschen zur Besoldung, ingleichen zu Schreiberey- Materialien, an Pappier, Federn, Dinte &c. auf ein ganzes Jahr Drey Thaler gereicht, zu Bestreitung dieser Ausgaben und anderer, wegen dieser Einrichtung, und deren Fortdauer erforderlichen Kosten, von jedem Gebräude Acht Groschen bey dem jedesmahligen Richtigmachen, und zwar zur Brau-Casse mit erleget, diese Brau-Casse aber dermahln von dem Stadt-Steuer-Einnehmer, weil dieser die gesamtten bürgerlichen Cassen vor iesz0 auf sich hat, administriret, von ihm darüber alljährlich richtige Rechnung abgeleget, die Einnahme und Ausgabe von der Brau-Deputation bescheiniget, von E. E. Rathe aber jede Einnahme und Ausgabe-Post auctorisiret und passirlich gemacht, nicht minder, wenn diese Rechnung von Seiten der Brauberechtigten Bürger schafft durch die Viertelsmeistere, in soferne sie Brau- und Schanckberechtigte Häuser besitzen, und durch einige Abgeordnete aus dem Mittel der brauberechtigten Bürger:

ger:

Yd. 1577 88 x 3293444
 gerschafft von brauberechtigten Ausschuss-Personen
 behörig examiniret und defectiret worden, von E. E.
 Rathe decretiret und justificiret werden soll.

Wie nun diese Punkte wegen des bey der Stadt
 Meissen einzuführenden Keyh-Brauens und Keyh-
 Schanckes obgedachter Maßen gnädigst genehmiget,
 und approbiret worden; Also ist auch darüber gegenwär-
 tige Urkunde abgefaßt, von mir dem Cammer-Commis-
 sario und Accis-Inspectore Justus Lorenz, auch von
 uns dem Rathe durch den der Zeit regierenden Bürger-
 meister unterschrieben, und mit gemeiner Stadt mittlern
 Inseigel bedruckt, solche auch gesamter brauberechtigten
 Bürgerschaft, auf Vorladen und Erscheinen, mit der Be-
 deutung, daß solcher allenthalben führohin auf das ge-
 naueste nachgegangen werden soll, zu Rathhause publici-
 ret worden. Sign. Meissen, den 18. Septbr. 1767.

(L. S.)

Justus Lorenz,
 Acc. Inspect.

(L. S.)

Der Rath allhier

und

Johann George Neumeister,

p. t. Conf. reg.

m.c.

Yd
1542

4748.

Der
Stadt Weissen
Kerh= Brau=
und
Kerh= Schanck=
Ordnung/

wie solche vermöge gnädigsten Befehls, d. d. Dresden
den 21. Novembr. 1766. confirmiret,
der brauberechtigten Bürgerschaft zu Rathhause
den 18. Septbr. 1767. publiciret, hierauf zum
öffentlichen Druck gebracht,
und wovon
einem jeden Brau- und Schanckberechtigten Haus-
Besitzer ein Exemplar eingehändigt worden.

Weissen,
Gedruckt bey George Schulzen.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(BAALE)



B.I.G.

Farbkarte #13